

80. Nach der Verordnung vom 20. Juli 1855 darf fremdes Papiergeld, insoweit die einzelnen Stücke desselben unter zehn Thaler betragen, zu Zahlungen nicht gebraucht werden und verfällt Derjenige, welcher dergleichen fremdes Papiergeld zu Leistungen von Zahlungen ausgiebt oder anbietet, in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thalern. Zu Zahlungen an das gewerbliche Hülfss- und Arbeiterpersonal für Lohn oder gelieferte Arbeit darf nach §. 69 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 dergleichen Papiergeld wie verbotene Münze überhaupt, bei Strafe bis zu 300 Thalern oder 8 Wochen Gefängniß selbst dann nicht verwendet werden, wenn der Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt hat. Bef. v. 14. Juni 1865.

81. Unter Bezugnahme auf §. 12 der Verordnung vom 8. August 1859, Nachträge zur Verordnung vom 12. März 1858 betreffend, und auf die unter dem 17. September 1859 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 229 vom Jahre 1859) erlassene Bekanntmachung, das Nicken der Schankgläser betreffend, hat der Stadtrath folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht: 1. Die Schankgläser müssen ohne Ausnahme nach $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Kanne geaicht sein. 2. Die Nichtung hat durch einen horizontalen Strich, welcher mindestens $\frac{1}{2}$ Zoll von dem oberen Rande des Glases entfernt sein muß, zu erfolgen. Gläser, welche nicht dieser Vorschrift entsprechend geaicht sind, sind den ungeaichten gleich zu achten. 3. Jeder Schankwirth ist als Eigenthümer aller in seinem Schanklocale sich vorfindenden Schankgläser zu betrachten und als solcher für deren Nichtung und die Richtigkeit der Nichtung allein verantwortlich, soweit nicht die Bestimmung unter 7 Platz greift. 4. Als unrichtig wird ein Schankglas angesehen, wenn der Fassungsraum desselben bis zum Nischtriche vom Sollinhalte des Glases ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Kanne) mehr als $\frac{1}{32}$ im zuviel oder zuwenig abweicht. 5. Für jedes in einem Schanklocale sich vorfindende ungeaichte oder einem solchen gleichzuachtende (pet. 2) Schankglas wird der Wirth mit 10 Neugroschen und nach Befinden mit Confiscation des Glases bestraft. 6. Für jedes unrichtige Schankglas (pet. 4) hat der Wirth Confiscation des Glases und eine Geldstrafe von 15 Ngr. zu erwarten. 7. Will sich ein Schankwirth der eigenen Verantwortlichkeit für die Richtigkeit seiner Schankgläser entschlagen, so kann er dies bei den mit Henkeln oder einer über dem Fuße befindlichen Einschnürung versehenen Schankgläsern dadurch thun, daß er sie bei einem Nischenamt zur Nichtung und Stempelung präsentirt. Bef. v. 1. März 1861.

82. Nach §. 13 des Gesetzes über die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und das Maas- und Gewichtswesen vom 12. März 1858 ist der Gebrauch von Sohl-, Flüssigkeits- und Längenmaßen, welche beim Erscheinen besagten Gesetzes bereits nach den damals gültigen Vorschriften von competenten Behörden geaicht oder gestempelt waren, ausnahmsweise bis zum 1. Januar 1862 gestattet worden. Mit Ablauf dieser Frist fällt jedoch unter das in obgedachtem Gesetze allgemein ausgesprochene Verbot des Gebrauchs anderer, als von dem competenten Nischenämtern geaichter oder gestempelter Maße auch der Gebrauch jener bisher noch zulässigen Maße im Sinne des Nischgesetzes. Letztere sind

daher, soweit dergleichen noch vorhanden, sämmtliche vom 1. Januar 1862 an entweder beim hiesigen Nischenamte zur Berichtigung und Abstempelung einzureichen, resp. zu vernichten und mit neuen zu vertauschen oder aus dem inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehr gänzlich zurückzuhalten. Der Rath macht hierauf die diesfalligen Interessenten mit dem ausdrücklichen Bemerkten wiederholt aufmerksam, daß bezüglich aller bei den vorschristsmäßig anzustellenden Revisionen vom 1. Januar 1862 ab anzutreffenden Contraventionen gegen obige Bestimmungen die in §. 11 des citirten Gesetzes angedrohten Strafen unnachlässig in Anwendung zu bringen sein werden. Bef. v. 30. December 1861.

83. Unter Hinweis auf das Gesetz vom 8. Juli 1861, die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer betr. und die hierzu gehörige Ausführungsverordnung von gleichem Tage bringt der Rath in Erinnerung: 1. daß bereits vom 1. Januar 1862 ab im inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehr mit weingeistigen Flüssigkeiten zu Bestimmung des Stärkegrads derselben nur die mit dem Stempel des Königlich Sächsischen Normalaichungscommission zu Dresden versehenen Thermoalkoholometer und die einem jeden solchen Instrumente beigegebenen, in gleicher Weise gestempelten Reductionstabellen benutzt werden dürfen; 2. daß nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1858, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend, welches hierauf Anwendung leidet, a. der Gebrauch anderer als des vorgenannten Meter mit einer Geldbuße bis zu 20 Thln. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen (§. 9), b. der Gebrauch ungeaichter, im übrigen aber den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Thermoalkoholometer mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen (§. 10), c. der Gebrauch unrichtiger Thermoalkoholometer, auch wenn dieselben der Eintheilung nach der gesetzlichen Bestimmung entsprechen, das erste Mal mit 1 bis 50 Thaler Geldbuße, in Wiederholungsfällen mit 8 Tagen bis 4 Wochen Gefängniß (§. 11), d. der Gebrauch unrichtiger Stärkegradmesser in gewinnstüchtiger Absicht oder die Fälschung geaichter Meter nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches unter steter Confiscation der betreffenden Meter (§. 12), bestraft wird; 3. daß zur Prüfung nur solche gläserne Alkoholometer angenommen werden, welche den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheile derselben nach der Scala von Tralles angeben und mit eingeschmolzenem Thermometer versehen sind; 4. daß die Scalen nur dann gestempelt werden, wenn sich bei deren Prüfung eine größere Abweichung als $\frac{1}{4}$ Grad oder Procent gegen das von der Königl. Normalaichungscommission benutzte Normalinstrument nicht zeigt; 5. daß die Prüfung und Stempelung von metallenen, sowie von solchen Alkoholometern, welche neben der Scala von Tralles noch eine andere Procent- oder Reductionscala enthalten, nicht erfolgt; 6. daß der Besitzer eines Alkoholometers in jedem Falle, wo er denselben im öffentlichen oder gewerblichen Verkehre benutzt, auf Verlangen durch Vorzeigung des über die Nichtung ausgestellten Nischscheines sich darüber auszuweisen hat, daß das Instrument der in dem Nischscheine enthaltenen näheren Bezeichnung unver-